



Finanzanlagenvermittler

Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine neue Registrierungs- und Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler. Das bedeutet, dass vor Tätigkeitsaufnahme die Erlaubnis gemäß § 34f Gewerbeordnung (GewO) sowie die Registrierung gemäß § 11a GewO zu beantragen ist. Ebenso besteht seit 01.08.2014 für Honorar-Finanzanlagenberater eine Erlaubnispflicht gemäß § 34h GewO sowie die Pflicht zur Registrierung gemäß § 11a GewO.

Erlaubnisbehörden im IHK-Bezirk Leipzig sind:

- Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Str. 136, Haus A, 04317 Leipzig
- Landratsamt Nordsachsen, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftssitz.

Für die Registrierung im Vermittlerregister ist die IHK zu Leipzig zuständig. Der erforderliche Antrag zur Registrierung ist bei der Erlaubnisbehörde erhältlich. Sie nimmt den Antrag auch wieder entgegen. Die erforderlichen Daten zur Registrierung werden von der Erlaubnisbehörde an die IHK übermittelt. Die Registrierung erfolgt nach Erlaubniserteilung, sofern der Antrag auf Registrierung gestellt wurde.

Die Eintragung ist unter www.vermittlerregister.info einsehbar.

Anfallende Gebühren sind dem Gebührentarif zur Gebührenordnung der IHK zu Leipzig zu entnehmen.

Weitere Informationen bieten folgende Merkblätter:

- [Finanzanlagenvermittler Erlaubnis gemäß § 34 f GewO \(PDF / 89 KB\)](#)
- [Honorar-Finanzanlagenberater Erlaubnis gemäß § 34h GewO \(PDF / 68 KB\)](#)
- [Erstinformation für Finanzanlagenvermittler \(PDF / 72 KB\)](#)

Achtung: Mitarbeiteranzeige!

Angestellte, die direkt bei der Beratung und/oder Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen einen Sachkundenachweis und müssen zuverlässig sein. Weiterhin hat der registrierte Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater seine Mitarbeiter, die mit der Finanzanlagenvermittlung

und/oder -beratung betraut sind, direkt der Registerbehörde (IHK zu Leipzig) mitzuteilen, damit die notwendige Eintragung in das Register erfolgen kann.

Zur Anmeldung ist das folgende Formular zu verwenden:

- [Finanzanlagenvermittler - Anzeige mitwirkender Arbeitnehmer gemäß § 34 f Abs. 6 GewO \(PDF / 175 KB\)](#)

WEITERFÜHRENDE THEMEN

[Neue Wohlverhaltensregelungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ab 1. August 2020](#)

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) wurden zusätzliche Wohlverhaltensregelungen für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgenommen bzw. bestehende Regelungen an die Vorgaben der MiFID II angepasst. Betroffen sind Finanzanlagenvermittler/-innen und Honorar-Finanzanlagenberater/-innen mit einer Erlaubnis nach § 34f bzw. § 34h Gewerbeordnung (GewO) und ihre mitvermittelnden Angestellten.

[Mehr Informationen](#)